

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 581/09 B

L 5 R 114/07 (Sächsisches LSG)
S 10 R 760/06 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit selbst unterzeichneten Schreiben vom 27.11.2009 und 29.11.2009 (an das Sächsische Landessozialgericht <LSG>) sowie vom 22.12.2009 (an das Bundessozialgericht <BSG>) gegen das Urteil des LSG vom 29.9.2009 (dem Kläger zugestellt am 5.11.2009), mit dem dieses seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 11.1.2007 zurückgewiesen hat. Die Schreiben des Klägers waren als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 29.9.2009 zu behandeln. Sie entsprechen jedoch nicht der für eine Nichtzulassungsbeschwerde gesetzlich vorgeschriebenen Form und sind im Übrigen erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim BSG eingegangen.
- 2 Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb eines Monats nach Urteilszustellung einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 3 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

